

SATZUNG

Förderverein Innov@tion4Future e.V.



§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Innov@tion4Future“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, die Wissenschaft, die Lehre sowie den Wissenstransfer in die Unternehmenspraxis in den Gebieten der Digitalisierung und Zukunft der Arbeit und Nachhaltigkeit ideell und finanziell zu fördern.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht werden durch:
 1. die Förderung junger Wissenschaftler (u. a. JugendForscht, Doktoranden)

2. den unentgeltlichen, wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit der freien Wirtschaft und der Industrie,
3. die Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse durch die Veranstaltung von Tagungen, Symposien, Seminaren, Vorträgen usw.,
4. die Weitergabe finanzieller Mittel an wissenschaftliche Institute sowie
5. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben und Publikationen.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden,

- (a) die ein abgeschlossenes Universitätsstudium vorweisen kann, welches mindestens mit einer Bachelorprüfung (oder einem vergleichbaren Abschluss) absolviert wurde,
 - (b) die Forschung oder Lehre betreibt bzw. betrieben hat,
 - (c) die sich mit den Grundsätzen und Zielen des Vereins einverstanden erklärt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet, nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages, der Vorstand durch Beschluß. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Dem Vorstand bleibt das Recht vorbehalten, über den Eintritt einer Person zu entscheiden, welche die Bedingungen in § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Ausstehende Beiträge sind noch zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mah-

nung und Streichungsandrohung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Monaten ausgleicht. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluß kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

§ 6

Beiträge

- (1) Sämtliche Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten, wenn sie nicht durch besonderen Vorstandsbeschluß davon befreit sind.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, vertreten.
- (3) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:
1. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 20.000,00,
 2. Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie Abschluss von Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter,
 3. Vornahme von Neubauten, Anbauten, Erweiterungen von Gebäuden,
 4. Bestellung und Abberufung von Bevollmächtigten,
 5. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebsstätten,
 6. Eingehung von Bürgschaften sowie Haftungsverhältnissen, die ein Einstehenmüssen für Verbindlichkeiten Dritter begründen,
 7. Abschluss und Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit Mitgliedern oder deren Angehörigen.

- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes,
 5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich. Es besteht jedoch ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluß ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Zu ihrem Geschäftsbereich gehören die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:
1. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 3. Festlegung des Vereinsbeitrages,
 4. Erledigung vorliegender Anträge,
 5. Beschlußfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 6. endgültige Entscheidung über Beschwerden und Berufungen,
 7. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins,
 8. Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Ferner kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgrund eines Zweidrittel-Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von einem namentlich angeführten Zehntel der Gesamtmitglieder bean-

tragt wird. Dieser Antrag muß unter Angabe von Gründen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (4) Änderungen der Tagesordnung kann jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über Änderungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Tagesordnung ist dann vom Versammlungsleiter zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (6) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (8) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Satzung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Zur fortlaufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie der jährlichen Geschäfts- und Kassenberichte wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder Besoldete des Vereins sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vereinsorgane.

§ 11

Haftung

- (1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer, verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Verein haftet im selben Umfang auch gegenüber seinen Mitgliedern. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist hierbei jedoch ausgeschlossen.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Verhandlungen des Vereins ist Protokoll zu führen. Dieses muß Ort und Zeit der Verhandlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten und vom Verhandlungsvorsitzenden, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind jedoch sieben der anwesenden

Vereinsmitglieder für das Weiterbestehen des Vereins, kann dieser nicht aufgelöst werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Madeleine Schickedanz-KinderKrebs-Stiftung, Lerchenstraße 83, in 90768 Fürth-Dambach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort: Darmstadt

Datum: 11.02.2009

Unterschriften:
